

§ 5 Stellplatzordnung

Das Rauchen sowie die Benutzung von Feuer ist in der gesamten Tiefgarage verboten. Auf dem Stellplatz und den Zu- und Abfahrten dürfen weder Treibstoffe, leere Treibstoffbehälter noch sonstige Gegenstände aufbewahrt oder gelagert werden. Auf dem gesamten Stellplatz und auf dem Vorplatz ist das Hupen, das mit Beeinträchtigungen verbundene Testen von Fahrzeugen oder deren Bestandteilen, das Laufenlassen der Motoren und das Verursachen sonstigen Lärms verboten. Ebenso untersagt sind sämtliche Reinigungs- und Pflegearbeiten.

Der Mieter hat die Verkehrszeichen und sonstige Benutzungsbestimmungen zu beachten sowie die Anweisungen des Parkhaus-/Hotel-/Liegenschaftspersonals zu befolgen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) entsprechend. Im Parkhaus darf nur Schritttempo gefahren werden.

Alle polizeilichen und behördlichen Anordnungen bzw. geltendes Ortsrecht sind vom Mieter zu beachten.

Der Vermieter ist berechtigt, das KFZ im Falle einer dringenden Gefahr aus dem Parkhaus zu entfernen. Ferner kann er es auf Kosten des Mieters versetzen lassen, wenn er dies behindernd oder verkehrswidrig abgestellt hat.

In der Parkeinrichtung ist ferner verboten, sofern keine schriftliche Sondervereinbarung getroffen wurde:

- die Einstellung polizeilich nicht zugelassener Fahrzeuge;
- das Befahren mit Anhängern;
- das Befahren mit Fahrzeugen, die die maximale Fahrzeughöhe von 2,05 m überschreiten.
- Der Aufenthalt im Parkhaus oder im abgestellten Fahrzeug über die Zeit des reinen Abstell- und Abholvorganges hinaus, zum Be- und Entladen sowie zu anderen Zwecken als zum Parken.

§ 6 Notfall

Bei Notfällen bzw. technischen Störungen benutzen Sie das Notrufsystem an der Ein- bzw. Ausfahrtsäule oder rufen direkt im Hotel Aquino unter +49 30 28486 0 an.

Eventuell auftretende Störungen am Rolltor oder einer sonstigen Einrichtung des Parkhauses sollen unverzüglich dem Betreiber gemeldet werden. Ferner wird gebeten, Reklamationen oder Anfragen schriftlich unverzüglich bei der Erzbischöflichen Vermögensverwaltungs GmbH anzuzeigen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Parkbedingungen treten mit Wirkung zum 01.05.2026 in Kraft.

Die Geschäftsführung

Erzbischöfliche Vermögensverwaltungs GmbH

Stand: Mai 2026